

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe* Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)	
Geburtsname (unbedingt angeben)			
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat		
Straße, Hausnummer		Telefon (freiwillige Angabe)	
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		Email (freiwillige Angabe)	
Nebenwohnung(en)			
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis			
Wohnungen in den letzten 5 Jahren:			
(Jahr/e)	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		
Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
<input type="checkbox"/> Jahresjagdschein			
<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte(n)			
<input type="checkbox"/> Waffenschein			
ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)			
Sind oder waren sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG? (siehe nächste Seite)			
Ort, Datum		Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	

*Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 (BGBl. I S 4000)

§ 5 Waffengesetz:

" (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

2. Mitglied

- a) in einem Verein der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
- b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit des Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtes festgestellt hat,

waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

- 3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist.

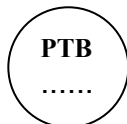
Sollten Sie noch Fragen haben, geben Ihnen die Sachbearbeiter/ -innen der Kreispolizeibehörde Euskirchen gerne Auskunft

Hinweise
Bitte sorgfältig durchlesen

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002
(Bundesgesetzblatt - BGBl. - I Seite 3970 ff.)

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit

dem Zulassungszeichen



ein **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Wer eine PTB – Waffe ohne den Kleinen Waffenschein führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Die **Verwaltungsgebühr** für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt derzeit **90,00 Euro**. Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht

- zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)
-

Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- **außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen** - außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes.
Das gilt auch an Silvester.

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.